Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 27 (1930)

Heft: 2

Artikel: Ein neues Gesetz betreffend die Armenfürsorge im Kanton Aargau

Autor: Wild, A.

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-837361

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 20.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Der Armenpfleger

Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge.
Offizielles Organ der Schweizerischen Armenpfleger-Konferenz.
Beilage zum „Schweizerischen Zentralblatt für Staats- und Gemeinde-Verwaltung".

Redaktion: Pfarrer A. Wild, Zürich 2. | Verlag und Expedition: Art. Institut Orell Füßli, Zürich

„Der Armenpfleger" erscheint monatlich.
Jährlicher Abonnementspreis für direkte Abonnenten Fr. 6.—, für Postabonnenten Fr. 6.20.
Insertionspreis 10 Cts. pro m/m Zeile.

27. Jahrgang | 1. Februar 1930. | Nr. 2

Der Nachdruck unserer Originalartikel ist nur unter Quellenangabe gestattet.

Ein neues Gesetz betreffend die Armenfürsorge im Kanton Aargau.*)

Von A. Wild, a. Pfarrer, Zürich 2.

Das noch heute in Kraft stehende Armengesetz des Kantons Aargau trägt das Datum des 17. Mai 1804. Danach hat jeder Kantonsbürger im Falle der Verarmung Anspruch auf Unterstützung durch seine Heimatgemeinde. „Alle Armenunterstützung soll zum Zwecke haben, den Ursachen der Armut so viel als möglich abzuhelfen, die Tätigkeit zu wecken und die Besteuerten in Stand zu setzen, sich durch eigenen Erwerb aus der Verarmung zu heben, nicht aber den Bettel und den damit verbundenen Müßiggang und Trägheit zu unterhalten." „Jeder unterstützte Hausvater ist bei Verlust seiner Unterstützung schuldig, seine Kinder fleißig zur Schule zu schicken." Ferner sieht das Gesetz die Schaffung eines kantonalen Armenfonds vor, der auf Ende 1928 Fr. 1,055,074.29 betrug. Der zweite für die heutige Armenpflege im Kanton grundlegende Erlaß ist das Gemeinde-Armenreglement vom 25. Wintermonat 1825. In ihm wird unter anderm auf die gesetzliche Möglichkeit, von abwesenden Bürgern zum Unterhalt der Armen Beiträge zu fordern, aufmerksam gemacht, und zwar wie folgt: „Da noch an den wenigsten Orten diese Quelle von Einkünften benutzt ist, so werden die Armenpflegen (d. h. Pfarrer, Gemeinderat und Armenpfleger) um so mehr darauf aufmerksam gemacht, als es in der Billigkeit begründet ist, daß auswärts wohnende Gemeindebürger, die im Verarmungsfalle in ihre Heimat zurückkommen und Anspruch auf Verpflegung haben, in ihren jüngern Tagen oder bessern Glücksumständen auch die Lasten tragen helfen, die ihrer Bürgergemeinde durch den Armenunterhalt auffällt." Dieses Reglement enthält noch weitere, für die heutige Zeit noch brauchbare Grundsätze, die ein ehrenvolles Dokument für die humane Denkweise seiner Schöpfer darstellen. So verbietet es neben dem Bettel die Versorgung der Armen durch den Umgang, weil für die Gemeindegenossen lästig und für die betreffenden Armen ehrenrührig. Auf den Unterricht der Kinder soll besondere Sorgfalt gerichtet, den Arbeitsfähigen Arbeit und den Alten und Uebelmögenden Unterhalt verschafft werden. Alle diese Grundsätze sind heute noch für die Armen-

*) Die folgenden Ausführungen sind — zum Teil wörtlich — dem Begleitbericht der Direktion des Innern entnommen und stützen sich auf den Entwurf zu einem Gesetz betreffend die Armenfürsorge von 1928/29.

fürsorge maßgebend. Anders verhält es sich mit der Organisation der Armenpflege und der Aufbringung der Mittel.

Seit Gründung des Kantons vor mehr als 125 Jahren haben sich seine sozialen, wirtschaftlichen und Verkehrsverhältnisse völlig geändert. Die Bevölkerung hat sich bedeutend vermehrt, und aus einem agrikolen ist ein überwiegend industrialisiertes Staatswesen geworden. Ein großer Teil der Bevölkerung hat seine Heimatgemeinde verlassen und seinen Broterwerb auswärts, in andern Gemeinden des Kantons, in der übrigen Schweiz oder im Ausland suchen müssen. Nach der eidgenössischen Statistik von 1920 ergibt sich in dieser Hinsicht folgendes Bild: Am 1. Dezember 1920 betrug die Gesamtbevölkerung im Kanton Aargau 240,776 Köpfe. Die Zahl der in der Schweiz wohnenden Aargauer belief sich auf 291,032, die der in ihrer Heimat wohnenden Aargauer auf 113,400. In andern Gemeinden im Kanton wohnten 66,628 Aargauer und in andern Kantonen 111,504 Aargauer. Im Jahre 1860 betrug die Wohnbevölkerung noch 194,208, davon weilten in ihrer Heimatgemeinde 145,515. Im Jahre 1930 wird die nächste eidgenössische Volkszählung stattfinden und unzweifelhaft einerseits eine erhebliche Zunahme der Gesamtbevölkerung und anderseits eine noch weiter gehende Verschiebung ihrer einzelnen Teile feststellen. Die Zahl der außerhalb ihrer Heimatgemeinde wohnenden Aargauer wird noch größer geworden sein. Die Organisation der Amenfürsorge wird sich daher an diese total veränderten Verhältnisse anpassen müssen, d. h. das neue aargauische Armengesetz wird insbesondere das Prinzip übernehmen müssen, wonach die Armenunterstützungspflicht von der Ortsbürgergemeinde auf die Wohnsitzgemeinde des Unterstützten übertragen wird. Ein zweiter Grund, der dringend einer Revision der veralteten Armengesetzgebung ruft, ist die Tatsache, daß eine große Zahl der vielen kleinen Gemeinden unter den gegenwärtigen Armenlasten seufzt und sie kaum zu tragen vermag. Es muß also eine andere Lastenverteilung zwischen den Ortsbürgergemeinden, Wohnsitzgemeinden und dem Staate Platz greifen.

Daß die heutige aargauische Armengesetzgebung den veränderten Verhältnissen nicht mehr entspricht, ist schon längst allgemein anerkannt worden, und die Bestrebungen, die auf eine gründliche Revision der Armengesetzgebung hinarbeiten, sind alt. Schon im Jahre 1849 legte der Regierungsrat dem Großen Rate den Entwurf eines neuen Armengesetzes vor, der jedoch vom Rate nicht angenommen wurde. In der Staatsverfassung von 1852 wurde neuerdings dem beförderlichen Erlaß eines Armengesetzes gerufen und in Vollziehung derselben im Jahre 1876 ein neues Armengesetz ausgearbeitet, das die Armenpflege auf dem Heimatprinzip beruhen ließ, die Unterstützung von außerhalb des Kantons wohnenden Armen dagegen der Kantonsarmenkasse übertragen wollte. Für die Bestreitung der Armenbedürfnisse der Gemeinden sollte das Armengut in Anspruch genommen, das Mangelnde von der Einwohnergemeinde durch Steuern gedeckt werden. Dieses Gesetz wurde vom Volke mit geringem Mehr verworfen. Ein weiterer Gesetzesvorschlag der Regierung vom Jahre 1877, der vollständig auf dem Territorialprinzip basierte, ist vom Großen Rat vor der Verfassungsrevision von 1885 gar nicht mehr zu Ende beraten worden. Auch die Verfassung von 1885 postuliert den Erlaß eines Armengesetzes. Das Postulat kam bisher nicht zur Ausführung, aber ebensowenig kamen die Reformbestrebungen zur Ruhe. Der Große Rat erklärte in der Sitzung vom 1. Februar 1897 eine schon im Jahre 1895 gestellte Motion erheblich, die entweder vollständige staatliche Zentralisation der Armenpflege oder aber eine erhebliche Erhöhung der Staats-

beiträge an die Gemeinden vorschlug. Der letzte einläßliche Entwurf nebst Motivenbericht passierte die erste Beratung durch die kantonale Armenkommission. Infolge des Weltkrieges, der die gesamte Gesetzgebung lähmte, blieb der Entwurf liegen. Da das Konkordat betreffend die wohnörtliche Unterstützung damals noch nicht existierte, konnte der Entwurf auf die mit demselben gemachten guten Erfahrungen keine Rücksicht nehmen und sie nicht verwerten. Dieser Entwurf steht, wie der heutige, auf dem Boden des Wohnortsprinzipes. Er atmet einen fortschrittlich humanen Geist und ist bei der Aufstellung des Entwurfes von 1928/29 weitgehend berücksichtigt worden.

Nach dem Entwurf geht die gesamte Armenfürsorge, eingeschlossen die für in ihrer Heimatgemeinde wohnhaften Ortsbürger, an die Einwohnergemeinde über. Jeder mündige Kantonsbürger hat seinen Unterstützungswohnsitz am Orte seiner Niederlassung. Eine Niederlassung im Sinne des Gesetzes liegt nicht vor, solange der Aufenthalt nicht kraft eigenen Rechts und freier Selbstbestimmung gewählt oder solange er durch Benützung von Lehr-, Erziehungs-, Versorgungs- oder Heilanstalten oder durch die Unterbringung in einer Versorgungs- oder Strafanstalt veranlaßt ist. Für Kantonsbürger, die nicht im Kanton niedergelassen sind und auch nicht den Unterstützungswohnsitz in einer früheren Niederlassungsgemeinde beibehalten haben, gilt die Heimatgemeinde als Unterstützungswohnsitz. Personen, die aus öffentlichen Mitteln unterstützt werden, behalten ohne Rücksicht auf ihre Niederlassung den erworbenen Unterstützungswohnsitz bei, bis die Unterstützungsbedürftigkeit nachweisbar aufgehört hat. Bei Personen, die zur Zeit der Niederlassung schon unterstützungsbedürftig, erwerbsunfähig oder über 65 Jahre alt waren, ruht die Unterstützungspflicht auf der letzten Wohngemeinde im Kanton oder bei der Rückkehr in den Heimatkanton auf der Heimatgemeinde. Die Kosten für die Verpflegung von Geisteskranken und unheilbaren Körperkranken fallen zu Lasten der heimatlichen Einwohnergemeinde, sofern die Versorgungskosten bereits zwei Jahre von der unterstützungspflichtigen Wohngemeinde getragen worden sind.

Neu ist weiter, daß die Armenfürsorge für die außerhalb des Kantons wohnenden Bürger Sache des Staates ist. Von den daherigen Unterstützungskosten fällt die eine Hälfte zu Lasten des Staates, die andere zu Lasten der heimatlichen Einwohnergemeinde. Kantonsbürger, die bei ihrem Austritt aus dem Kanton bereits unterstützt wurden oder unterstützungsbedürftig waren oder im ersten Jahre ihres Aufenthaltes außerhalb des Kantons unterstützt werden müssen, werden vom Staate auf Rechnung der heimatlichen Einwohnergemeinde, bezw. der früheren unterstützungspflichtigen Wohngemeinde unterstützt.

Die Armenbedürfnisse der Gemeinden werden vorab aus den Einnahmen des Armengutes bestritten. Dazu kommen der Ertrag allfälliger Stiftungen und Fonds, die für die Zwecke der Armenfürsorge bestimmt sind, Beiträge des Ortsbürgergutes usw. Reichen diese Einnahmen zur Deckung der Ausgaben im Armenwesen nicht aus, so werden die nötigen Steuern von der Einwohnerschaft der Gemeinde nach Maßgabe des Steuergesetzes bezogen. Der Staat leistet Beiträge an stark belastete Einwohnergemeinden von 20—100 % an den Betrag von mehr als einer halben Armensteuer, nach Berücksichtigung des Bürgernutzens. Er subventioniert ferner größere Armen- und Pflegeanstalten und Asyle für körperlich und geistig Anormale, die von den Einwohnergemeinden eines oder mehrerer Bezirke oder von gemeinnützigen Korporationen errichtet

und betrieben werden. Die Kosten der Staatsarmenfürsorge werden aus den Erträgnissen und Einkünften des Kantonsarmenfonds und aus direkten Staatsmitteln bestritten.

Die Geschäfte des Armenwesens werden durch den Gemeinderat besorgt, der indessen eine besondere Kommission — Armenpflege — ernennen kann. Auch Frauen sind in die Armenpflege wählbar. Aufsichtsbehörde über die Armenfürsorge des Bezirks ist das Bezirksamt. Wenn sich das Bedürfnis dafür zeigt, kann in jedem Bezirk ein vom Regierungsrat gewählter Armeninspektor, im Nebenamte, bestellt werden. Alle zwei Jahre findet in jedem Bezirk eine Versammlung der Armenbehörden unter dem Vorsitz des Bezirksamtmanns statt, zu der auch Vertreter der freiwilligen Armenpflege, Armenerziehungsvereine, der Amtsvormund, der Berufsberater, der Bezirksarzt, der öffentliche Arbeitsnachweis, die Naturalverpflegung, die Schutzaufsicht und die gemeinnützigen Frauenvereine einzuladen sind. Das gesamte Armenwesen des Kantons untersteht der Aufsicht der Direktion des Innern (Abteilung für Armenwesen). Ihr steht eine vom Regierungsrat gewählte Kommission (kantonale Armenkommission) von 7—11 Mitgliedern zur Seite, der wichtige Fragen der Armenfürsorge zur Vorberatung unterbreitet werden.

Ihrer Bedeutung entsprechend, sind der Jugendfürsorge in dem Entwurf einige spezielle Bestimmungen gewidmet. Für jedes in einer Familie versorgte Kind ist ein Patron zu bestellen; den Gemeinden wird die Schaffung von besonderen Kinderschutzkommissionen empfohlen und, wo die Verhältnisse es rechtfertigen, die Errichtung von Heimen zur Unterbringung der Kinder tagsüber während der Abwesenheit der Eltern. Armenbehörden können die Versorgung von Kindern, die der Gefahr der Verwahrlosung ausgesetzt sind, auch gegen den Willen der Eltern ohne Verzug verfügen.

In einem besonderen Abschnitt ist die freiwillige Armenfürsorge erwähnt und als ihre Aufgabe die Ergänzung der gesetzlichen Armenpflege bezeichnet.

Der Entwurf schliekt mit zwei Strafbestimmungen für die Unterstützten und die Armenbehörden.

Der Entwurf ist nun noch vom Regierungsrat und vom Großen Rat zu behandeln, und da wird vermutlich dies und das geändert werden. Es wäre aber bedauerlich, wenn an den Grundlagen des neuen Gesetzes, die gut sind, mit Erfolg gerüttelt würde.

Verwandten-Unterstützungspflicht.

In einer Beschwerde hatte der Sohn die Unterstützungspflicht gegenüber der Mutter abgelehnt, weil die Mutter den betreffenden Sohn als Kind an Pflegeeltern abgegeben, sich seither nicht mehr um ihn bekümmert habe und der Sohn von den Pflegeeltern auferzogen und von diesen adoptiert worden war.

Der Regierungsrat wies die Beschwerde ab und stellte grundsätzlich die Unterstützungspflicht mit folgender Begründung fest:

Nach Art. 328 Z.G.B. sind Blutsverwandte in auf- und absteigender Linie und Geschwister gegenseitig verpflichtet, einander zu unterstützen, sobald sie ohne diesen Beistand in Not geraten würden. Im Gegensatz zu dieser Unterstützungspflicht unter Geschwistern ist aber diejenige der Kinder gegenüber ihren Eltern eine absolute und fällt nur dann weg, wenn durch die Unterstützung das Kind für sich und seine eigene Familie selber in Not geraten würde.